

3.Quartals-Steuer-Info 2015

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Gesetzgebung

Kindergeld und Freibeträge wurden rückwirkend zum 01.01.2015 erhöht

Das Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags ist unter Dach und Fach. Die Änderungen gelten rückwirkend, und zwar zum 01.01.2015. Die **wichtigsten Neuerungen** im Überblick:

- Der Grundfreibetrag erhöht sich ab dem 01.01.2015 auf 8.472 € (+ 118 €) und ab dem 01.01.2016 auf 8.652 € (+ 180 €). Diese Beträge wirken natürlich auch auf die Unterhaltsverpflichtungen als außergewöhnliche Belastungen zurück.
- Der Kinderfreibetrag (einschließlich des Freibetrags für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung) erhöht sich ab dem 01.01.2015 auf 7.152 € (+ 144 €) und ab dem 01.01.2016 auf 7.248 € (+ 96 €).
- Das monatliche Kindergeld erhöht sich ab dem 01.01.2015 um 4 € auf 188 € (erstes und zweites Kind), auf 194 € für das dritte und auf 219 € für weitere Kinder. Ab dem 01.01.2016 erfolgt eine weitere Erhöhung um nochmals 2 € pro Kind.
- Ab dem 01.01.2015 steigt der Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende um 600 € auf 1.908 €. Jedes weitere Kind wird zusätzlich mit 240 € berücksichtigt. Die weiteren Kinder können künftig auch im Lohnsteuerabzugsverfahren erfasst werden.
- Nicht direkt ersichtlich, aber dennoch vorhanden ist der Abbau der „kalten Progression“. Durch eine Änderung der Steuerberechnungsformel soll es zu einer leichten Entspannung kommen.

Das **Kindergeld** wird in Kürze rückwirkend zum 01.01.2015 angepasst.

Die nachträgliche Erhöhung und Zahlung des Kindergeldes soll sich bei der Anrechnung von Sozialleistungen nicht auswirken.

Die **Freibeträge** werden erst mit dem Lohnsteuerabzug im Dezember berücksichtigt, so dass Arbeitnehmer die Auswirkungen wohl erst im Dezember 2015 bzw. im Januar 2016 sehen können. Wie hoch die Entlastung ist, hängt von ihrem persönlichen Grenzsteuersatz ab: Durch die Anhebung des Grundfreibetrags beispielsweise sparen sie Steuern für 118 € ein. Diejenigen mit einem höheren Steuersatz (also Besserverdienende) werden damit stärker entlastet.

Erstausbildung

Feststellung von Verlustvorträgen höchstrichterlich erleichtert

Das Bundesverfassungsgericht prüft gerade, ob Kosten der erstmaligen Berufsausbildung oder des Erststudiums steuerlich abgezogen werden dürfen. Bis zur Klärung dieser Frage ergehen sämtliche Einkommensteuerbescheide **in diesem Punkt vorläufig**, so dass sie im Fall einer späteren begünstigenden Rechtsprechung zugunsten der Betroffenen geändert werden können.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun einige verfahrensrechtliche Hürden aus dem Weg geräumt, die der Geltendmachung entsprechender Ausbildungsverluste entgegenstehen können. Erwirkt hat den Richterspruch eine Auszubildende, die den Aufwand für ihre Erstausbildung steuerlich geltend machte, indem sie 2012 erstmals Einkommensteuererklärungen für die Jahre 2005 bis 2007 abgegeben hatte. Eine direkte Verrechnung der Kosten war in diesen Jahren mangels vorhandener Einkünfte nicht möglich. Daher beantragte sie die Feststellung entsprechender Verlustvorträge, die Voraussetzung für eine spätere steuerliche Verlustnutzung ist.

Das Finanzamt lehnte die Verlustfeststellung ab und berief sich darauf, dass für die Einkommen-

TIPPS UND HINWEISE

... FÜR ALLE STEUERZAHLER.....	1
... FÜR UNTERNEHMER.....	4
... FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER.....	6
... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER.....	7
... FÜR HAUSBESITZER.....	8

steuerveranlagung die (vierjährige) Festsetzungsfrist abgelaufen war und daher keine Einkommensteuerbescheide für die Altjahre 2005 bis 2007 mehr ergehen durften. Da diese eine Bindungswirkung für das Verlustfeststellungsverfahren entfalten, dürften auch keine Verlustfeststellungsbescheide mehr ergehen.

Der BFH hat entschieden, dass zwar für den Bereich der Einkommensteuerfestsetzung tatsächlich eine **Verjährung** eingetreten war, diese aber nicht auf die Verlustfeststellungen ausstrahlte. Denn die vom Finanzamt angenommene Bindungswirkung besteht laut BFH nicht, wenn - wie im Urteilsfall - gar keine Einkommensteuerveranlagungen durchgeführt worden sind. Die Verlustfeststellung durfte also nicht aus verfahrensrechtlichen Gründen abgelehnt werden.

Forschung

Monatssalär von 2.700 € aus Stipendium steuerfrei

In Deutschland werden wissenschaftliche Spitzenkräfte über eine Vielzahl von Stipendien gefördert. Entsprechende Zahlungen können steuerfrei bezogen werden, wenn das Stipendium einen Betrag nicht übersteigt, der für die Erfüllung der Forschungsaufgabe oder Bestreitung des Lebensunterhalts und Deckung des Ausbildungsbedarfs erforderlich ist. Wie hoch dieser Betrag ausfallen darf, steht allerdings nicht im Gesetz.

Eine wissenschaftliche Mitarbeiterin hat vor dem Bundesfinanzhof (BFH) durchgesetzt, dass die Zahlungen von 2.700 € pro Monat, die sie aus einem Forschungsstipendium empfangen hatte, steuerfrei belassen werden. Das Finanzgericht hatte ihr die Steuerfreiheit verweigert, weil das Stipendium den Betrag überstiegen habe, der für Forschung und Lebensunterhalt erforderlich sei. Die **Grenze des Erforderlichen** sei bei einem Monatsbetrag von 2.000 € erreicht.

Der BFH sprach sich jedoch für die Steuerfreiheit aus und ging trotz der Höhe der monatlichen Zahlungen nicht von einer Überschreitung des Erforderlichen aus. Er nannte zwar ebenfalls **keine konkrete Höchstgrenze** für Stipendien, stellte aber klar: Bei der Bestimmung des erforderlichen Lebensunterhalts sind das Alter des Stipendiaten, seine akademische Vorbildung und seine typischen Lebenshaltungskosten in seiner konkreten sozialen Situation zu berücksichtigen. Zugunsten der wissenschaftlichen Mitarbeiterin wirkte sich aus, dass ihr Verdienst vor dem Stipendium in etwa gleich hoch gewesen war.

EU/EWR

Wann sind Auslandsspenden als Sonderausgaben abziehbar?

Zuwendungen an Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen in EU-/EWR-Mitgliedstaaten dürfen deutsche Spender als Sonderausgaben abziehen. Das ist aber nur möglich, wenn die jeweilige Organisation nach den **Maßstäben des deutschen Steuerrechts** gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die Abzugsvoraussetzungen für EU-/EWR-Auslandsspenden präzisiert. Im Streitfall hatte ein Deutscher einer **Stiftung spanischen Rechts** mit Sitz auf den Balearen 15.000 € gespendet. Zum Nachweis hatte er unter anderem eine auf Spanisch verfasste Spendenbescheinigung, Belege über die Eintragung der Stiftung in das ausländische Stiftungsregister sowie Satzung, Körperschaftsteuererklärung und Bilanz der Stiftung eingereicht.

Der BFH hat den Spendenabzug abgelehnt: Der Abzug einer EU-/EWR-Auslandsspende setzt voraus, dass der Spender Unterlagen vorlegt, die eine Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung der Stiftung ermöglichen. Das Finanzamt darf vom Spender daher einen bei der ausländischen Stiftungsbehörde eingereichten **Tätigkeits- oder Rechenschaftsbericht** des Zuwendungsempfängers einfordern.

Hinweis: Zuwendungsbescheinigungen einer ausländischen Stiftung müssen zumindest eine Bestätigung über den Spendenerhalt und eine Erklärung über die Verfolgung eines satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecks sowie die satzungsgemäße Mittelverwendung enthalten.

Erdbeben

Hilfspaket zur Unterstützung der Opfer in Nepal

Das Bundesfinanzministerium hat besondere steuerliche Regelungen für Hilfeleistungen veröffentlicht, die den Opfern der Erdbebenkatastrophe in Nepal zugutekommen. Während eines **Übergangszeitraums** vom 25.04. bis zum 31.12.2015 gelten bestimmte Erleichterungen für die Unterstützung von Geschäftspartnern und Arbeitnehmern, für den Arbeitslohnverzicht und für Spenden auf Sonderkonten.

Hinweis: Wir informieren Sie gerne ausführlich über diese steuerlichen Maßnahmen.

Kinderbetreuung

Minijobber müssen Sie unbar bezahlen

Eltern können die Kosten für die Betreuung ihres Nachwuchses zu zwei Dritteln, maximal 4.000 € pro Jahr und Kind, als **Sonderausgaben** abziehen. Der Abzug ist möglich, wenn die Eltern über die Kosten eine Rechnung erhalten haben und die Zahlung unbar auf das Konto der Betreuungsperson erfolgt ist.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass auch Zahlungen an eine geringfügig beschäftigte Betreuungsperson (Minijobber) **zwingend unbar** geleistet werden müssen, damit die Kosten steuerlich abziehbar sind. Im Urteilsfall hatten Eltern ihre Betreuungskraft nachträglich legalisiert, indem sie sie für die vergangenen zwei Jahre bei der Minijobzentrale angemeldet hatten (im sogenannten Haushaltsscheckverfahren). Die Zahlungen an die Betreuungskraft waren bis dato allerdings stets in bar geflossen. Das Finanzamt verweigerte aufgrund der erfolgten Barzahlung die steuerliche Anerkennung der Kosten. Auch der BFH verwehrte den Eltern den Kostenabzug. Wortlaut, Entste-

lungsgeschichte sowie Sinn und Zweck der Abzugsregeln sprächen dafür, dass auch geringfügig Beschäftigte unbar entlohnt werden müssen. Eine Beschränkung auf bestimmte Dienstleistungen konnte der BFH dem Gesetz nicht entnehmen. Die Richter halten es für gerechtfertigt, dass der Zahlungsfluss nicht durch Barzahlungsquittungen oder Zeugenaussagen nachgewiesen werden kann, weil die gesetzlichen Regelungen **Schwarzarbeit vorbeugen** sollen.

Hinweis: Eltern sollten das Arbeitsentgelt für geringfügig beschäftigte Betreuungskräfte unbedingt per Überweisung zahlen. Sofern Sie bisher Barzahlungsabreden getroffen haben, sollten Sie die Zahlungsmodalitäten möglichst zeitnah umstellen.

Entlastungsbetrag

Alleinerziehend ohne Kind in der Wohnung

Alleinerziehende können einen Entlastungsbetrag von derzeit 1.908 € pro Jahr von der Summe ihrer Einkünfte abziehen; er erhöht sich für jedes weitere Kind um 240 €. Voraussetzung ist, dass zu ihrem Haushalt mindestens ein steuerlich anerkanntes Kind gehört. Von dieser Haushaltszugehörigkeit ist nach dem Gesetz bereits auszugehen, wenn das Kind in der Wohnung des alleinerziehenden Elternteils gemeldet ist. Diese Vermutung kann das Finanzamt nicht aufgrund besseren Wissens über die **tatsächlichen Wohnverhältnisse** widerlegen, wie eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt.

Im Streitfall war eine Tochter zwar noch in der Wohnung ihres alleinstehenden Vaters gemeldet, sie bewohnte tatsächlich aber eine eigene. Auch das Finanzamt wusste über diese Wohnverhältnisse Bescheid und erkannte dem Vater daher den Entlastungsbetrag (mangels Haushaltszugehörigkeit des Kindes) ab.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass die melderechtliche Erfassung des Kindes eine unwiderlegbare Vermutung für die Haushaltszugehörigkeit ist und das Finanzamt diesen Punkt daher nicht in Frage stellen darf. Das erstaunliche Ergebnis dieses Urteils ist also, dass Alleinerziehende einen Anspruch auf den Entlastungsbetrag haben, wenn ihr Kind unter **Verstoß gegen das Meldegesetz** in ihrer Wohnung gemeldet bleibt, obwohl es tatsächlich in einer eigenen lebt.

Kindergeld

Kind kann trotz selbständiger Tätigkeit „beschäftigungslos“ sein

Eltern können für ein volljähriges Kind bis zu dessen 21. Geburtstag Kindergeld beziehen, wenn es

- bei einer Agentur für Arbeit als arbeitssuchend gemeldet ist und
- nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht (d.h. beschäftigungslos ist).

Das zweite Kriterium hat kürzlich den Bundesfinanzhof (BFH) in einem Fall auf den Plan gerufen, in dem eine volljährige arbeitssuchende Tochter **selbständig als Kosmetikerin** arbeitete. Sie hatte 2005 einen Ver-

lust von 762 € und 2006 einen Gewinn von 1.732 € aus dieser Tätigkeit erzielt. Nachdem die Familienkasse von der Tätigkeit erfahren hatte, forderte sie das bereits ausgezahlte Kindergeld von der Mutter zurück, weil das Kind nicht beschäftigungslos gewesen sei.

Mit der gegen die Rückforderung gerichteten Klage erreichte die Mutter nun einen Etappensieg. Der gesetzliche Begriff des „Beschäftigungsverhältnisses“ ist laut BFH in einem sozialrechtlichen Sinne zu verstehen. Ein Kind kann auch dann noch als „beschäftigungslos“ angesehen werden, wenn es einer selbständigen Tätigkeit von **weniger als 15 Wochenstunden** nachgeht. Derartige zeitlich geringfügige Tätigkeiten stehen einem Kindergeldanspruch somit nicht entgegen. Unbeachtlich ist für den BFH, wie hoch die erzielten Einkünfte aus der Tätigkeit ausfallen.

Da das Finanzgericht in erster Instanz den zeitlichen Umfang der Kosmetikertätigkeit nicht festgestellt hatte, muss es dies in einem zweiten Rechtsgang nachholen. Davon wird abhängen, ob das Kind als „beschäftigungslos“ gilt und somit kindergeldrechtlich noch anerkannt wird.

Hinweis: Zu umfangreiche gewerbliche oder selbständige Tätigkeiten des volljährigen arbeitssuchenden Nachwuchses können den Kindergeldbezug gefährden. Daher kann es sinnvoll sein, bis zum 21. Geburtstag des Kindes auf eine zeitliche Begrenzung der Tätigkeit hinzuwirken. Interessant ist hierbei, dass die Familienkassen einen Minijob des Kindes stets akzeptieren.

Außergewöhnliche Belastungen

Welche Nachweise brauchen Eltern bei der Behandlung von ADHS?

Ein Rechtsstreit vor Gericht kann mitunter eine vollkommen unerwartete Wendung nehmen. Das zeigt ein Fall, in dem ein Kind an ADHS erkrankt war. Seine Eltern hatten die Kosten für dessen **psychotherapeutische Behandlung** und auswärtige Unterbringung in einer Einrichtung für verhaltensauffällige Kinder als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht. Mit ihrem Finanzamt stritten sie darüber, in welcher Höhe ein Kostenabzug zu gewähren ist und ob eine „Haushaltersparnis“ von den Kosten abzuziehen ist.

Über die Höhe der Kosten und den Abzug einer Haushaltersparnis war jedoch laut Bundesfinanzhof gar nicht zu entscheiden. Die Kosten waren mangels hinreichenden Nachweises schon dem Grunde nach nicht abziehbar. Kosten psychotherapeutischer Behandlungen und der medizinisch erforderlichen auswärtigen Unterbringung eines behinderten Kindes können zwar außergewöhnliche Belastungen darstellen. Voraussetzung ist aber, dass ein vor Behandlungsbeginn ausgestelltes amtsärztliches Gutachten oder eine **ärztliche Bescheinigung** eines medizinischen Dienstes der Krankenversicherung vorgelegt wird. Die ADHS-Erkrankung des Kindes war als Behinderung zu werten. Daher hätten die Eltern diese besonderen Nachweisvoraussetzungen zwingend beachten müssen. Da sie keine entsprechenden Nachweise vorgelegt hatten, war ein Kostenabzug nicht eröffnet.

2. ... für Unternehmer

Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz

Neue Größenkriterien ab 2016

Kurz vor dem Fristablauf hat der Bundesrat am 10.07.2015 zur Umsetzung der europäischen Bilanzrichtlinie das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz beschlossen. Für bilanzierende Unternehmen gelten damit neue Größenkriterien. Diese sind grundsätzlich erstmals für **nach dem 31.12.2015 beginnende Geschäftsjahre** anzuwenden. Davon abweichend können die erhöhten Schwellenwerte zur Bestimmung der Größenklasse bereits freiwillig auf Geschäftsjahre angewendet werden, die nach dem 31.12.2013 beginnen. In Konzernverbänden darf das jedoch nur einheitlich geschehen. Die neuen Größenkriterien:

	Bilanzsumme in Mio. €		Umsatzerlöse in Mio. €		Arbeitnehmer
	alt	neu	alt	neu	
klein	4,84	6	9,68	12	max. 50
mittel	19,25	20	38,5	40	max. 250

Neben den typischen Größenerleichterungen für Unternehmen, die dadurch eine Kategorie weiter nach unten rutschen, sind folgende Regelungen von besonderer Bedeutung:

- Der Begriff der Umsatzerlöse wurde ausgeweitet. Bisher waren nur Umsätze aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit auszuweisen, jetzt ist die Gewöhnlichkeit nicht mehr relevant. Ausschlaggebend für die Klassifizierung der Unternehmensgröße sind die Umsatzerlöse. Anlagenveräußerungen zählen weiterhin nicht zu den Umsatzerlösen.
- Die Befreiungsvorschriften über die Erstellung eines Jahresabschlusses für Tochterunternehmen, Personenhandelsgesellschaften und Mutterunternehmen sind verändert worden. So wurde für Tochterunternehmen klargestellt, dass sich die erforderliche Einstandsverpflichtung (Erklärung des Mutterunternehmens über das Entstehen für die Verpflichtungen der Tochter) auf alle am Bilanzstichtag bestehenden Verpflichtungen bezieht.
- Künftig muss ein entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert über zehn Jahre abgeschrieben werden, sofern die tatsächliche Nutzungsdauer nicht verlässlich geschätzt werden kann. Für die Steuerbilanz ist eine abweichende Abschreibung über 15 Jahre zu beachten. Das führt weiterhin zu unterschiedlichen Bilanzen, Gewinnen und dem Ausweis latenter Steuern, also verborgener Steuerlasten oder -vorteile.
- Investment- und Beteiligungsgesellschaften können keine Kleinstkapitalgesellschaften sein. Größenabhängige Erleichterungen können diese Gesellschaften folglich nicht in vollem Umfang in Anspruch nehmen.
- Für noch nicht vereinnahmte Beteiligungserträge (phasengleiche Gewinnvereinnahmung) soll eine Ausschüttungssperre gelten. Diese Ansicht dürfte nach Meinung von Experten allerdings weitgehend

ins Leere laufen. Für Konzerne ist die Regelung ohne Bedeutung, da die Tochtergesellschaften mit einem entsprechend höheren Wert bilanziert werden müssen.

Hinweis: Diese Auflistung ist nicht abschließend. Weitere Sie betreffende Neuerungen werden wir individuell bei der Erstellung Ihres Jahresabschlusses berücksichtigen.

Erbschaftsteuer

Genauere Unterscheidung zwischen klein und groß geplant

Das **Erbschaftsteuergesetz** muss auf Druck des Bundesverfassungsgerichts bis zum 30.06.2016 geändert werden, da es im betrieblichen Bereich teilweise verfassungswidrig ist. Das Bundesfinanzministerium hat Anfang Juni einen **Referentenentwurf** veröffentlicht - den Reformern bleibt also genug Zeit zum Überarbeiten. Dennoch möchten wir Sie schon in dieser frühen Phase über die Änderungsvorschläge informieren, damit Sie die Möglichkeit haben, gut durchdachte Entscheidungen zu treffen.

Derzeit sieht es so aus, als ob die **Lohnsummenregelung** bei der Verschonung von geerbtem Betriebsvermögen nicht erst bei mehr als 20 Mitarbeitern, sondern schon bei mehr als drei Mitarbeitern gelten soll. Das bedeutet, dass das Betriebsvermögen nur dann - ganz oder teilweise - von der Erbschaftsteuer verschont bleibt, wenn die Summe der jährlichen Lohnsummen über fünf bzw. sieben Jahre nach dem Erwerb einen bestimmten Prozentsatz der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet. Dabei soll es für Unternehmen mit vier bis zehn Mitarbeitern weiterhin möglich sein, gar keine Erbschaftsteuer zu zahlen, sofern sie über sieben Jahre eine Mindestlohnsumme von 500 % einhalten (Optionsverschonung). Bei einer Mindestlohnsumme von insgesamt 250 % in den fünf Jahren nach dem Erwerb soll für sie der reguläre Verschonungsabschlag von 85 % gelten.

Missbräuchlichen Gestaltungen, bei denen die Lohnsummenpflicht bisher durch **Betriebsaufspaltungen** umgangen wurde, soll künftig durch eine Zusammenrechnung der Beschäftigtenzahl und der Lohnsummen der einzelnen Betriebe entgegengewirkt werden.

Bei der Übertragung von **Großunternehmen** mit einem Wert von über 20 Mio. € soll der Verschonungsabschlag auf bis zu 25 % bei einem Unternehmenswert von 110 Mio. € abschmelzen. Bei reinen Familienunternehmen soll die Abschmelzung erst bei einem Unternehmenswert über 40 Mio. € anfangen und bei 40 % enden. Eine Verschonung soll aber nur möglich sein, wenn eine entsprechende Bedürftigkeit vorliegt, die nach dem Verhältnis des frei verfügbaren Vermögens zu der zu zahlenden Erbschaftsteuer bejaht oder verneint werden kann.

Beim nichtbegünstigten **Verwaltungsvermögen** soll die 50%-Grenze entfallen und das originär betrieblich genutzte Vermögen auch über Beteiligungen hinweg von dem „ungenutzten“ Verwaltungsvermögen getrennt werden. Das Verwaltungsvermögen soll generell nicht mehr begünstigungsfähig sein.

Hinweis: Schon jetzt gibt es Änderungsvorschläge der großen Koalition zu den Mitarbeiterzahlen und den Lohnsummen. Ferner sind eine neue Größenkategorie (Betriebe mit elf bis 15 Mitarbeitern) sowie höhere Freigrenzen bei Großunternehmen (Verschonungsbedarfsprüfung) in der Diskussion.

Forderungserlass

Sanierungserlass auf dem Prüfstand

Wenn ein Unternehmen in finanzielle Nöte gerät, beteiligen sich dessen Gläubiger häufig mit einem Forderungsverzicht an der Rettung. Die regulären steuerlichen Folgen dieser Maßnahme würden die Sanierungsbemühungen aber schnell untergraben: Durch den Schuldenerlass entsteht beim Unternehmen ein grundsätzlich steuerpflichtiger Gewinn (Erhöhung des Betriebsvermögens). Damit ein Steuerzugriff die Sanierung nicht belastet oder zunichtemacht, dürfen diese Gewinne nach dem Sanierungserlass des Bundesfinanzministeriums **in bestimmten Fällen** (aus sachlichen Billigkeitsgründen) **unbesteuert** bleiben.

Innerhalb des Bundesfinanzhofs (BFH) ist man sich nicht einig, ob diese begünstigende Verwaltungsregelung gegen den **Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung** verstößt. Dieser rechtsstaatliche Grundsatz besagt, dass die Verwaltungsbehörden für ihr Handeln einer gesetzlichen Grundlage bedürfen und keine Maßnahmen treffen dürfen, die dem Gesetz widersprechen. Daher muss jetzt der Große Senat des BFH entscheiden, der die Aufgabe hat, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu wahren.

Planungsleistungen

Neue Grundsätze zur vorzeitigen Gewinnrealisierung beachten!

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte 2014 entschieden, dass eine Gewinnrealisierung bei Planungsleistungen eines Ingenieurs nicht erst mit der Abnahme oder Erteilung der Honorarschlussrechnung erfolgt. Gewinne sind stattdessen bereits zu dem Zeitpunkt zu realisieren, zu dem ein **Anspruch auf Abschlagszahlung** nach § 8 Abs. 2 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der Fassung von 1996 entsteht. Einen solchen Anspruch hat der Berufsträger schon, wenn er die (Teil-)Leistung abnahmefähig erbracht und eine prüfbare Rechnung vorgelegt hat. Unbedeutend für die Gewinnrealisierung ist nach Ansicht des BFH dagegen, ob und wann die Planungsleistung abgenommen worden ist.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat geregelt, dass betroffene Berufsträger die neue Rechtsprechung erst für nach dem 23.12.2014 beginnende Wirtschaftsjahre anwenden müssen - somit regelmäßig **ab 2015**. Zudem dürfen die aus der BFH-Rechtsprechung resultierenden Gewinnerhöhungen über zwei oder drei Jahre verteilt werden (regelmäßig über 2015 und 2016 oder über 2015, 2016 und 2017).

Hinweis: Das BMF überträgt die neuen Rechtsprechungsgrundsätze zur vorzeitigen Gewinnrealisie-

rung zudem auch auf bestimmte andere Abschlagszahlungen. Unternehmer der Baubranche sollten zu dieser komplexen Thematik unbedingt auf steuerfachkundigen Rat setzen.

Leistungsort

Wo die Umsatzsteuer bei Messe- und Kongressleistungen anfällt

Die Vermietung eines Messestands ist eine Dienstleistung im Zusammenhang mit einem Grundstück. Sie ist daher dort zu versteuern, wo sich das Grundstück befindet: am **Messestandort**.

Etwas anders ist die Situation, wenn zur Standflächenvermietung **weitere Dienstleistungen** (z.B. die Betreuung des Messestands oder dessen Reinigung) hinzukommen. Dann liegt keine reine Grundstücksleistung mehr vor und der für die Umsatzsteuer ausschlaggebende Leistungsort befindet sich dort, wo der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt.

Das Bundesfinanzministerium weist darauf hin, dass diese Regelung auch für **Kongresse** gilt. Überlässt ein Unternehmer einem Kongressveranstalter ein Kongresszentrum oder Teile hiervon einschließlich des Veranstaltungsequipments und erbringt er darüber hinaus weitere Dienstleistungen, richtet sich der Ort der Dienstleistung nach dem Sitz des Leistungsempfängers. Von dieser Regelung ausgenommen sind **Übernachtungs- und Verpflegungsleistungen**, die als eigenständige Leistungen zu beurteilen sind. Der Ort dieser Leistungen befindet sich in der Regel dort, wo sie tatsächlich erbracht werden.

Reihengeschäfte

Übergang der Verfügungsmacht ist zentrales Kriterium

Bei Reihengeschäften schließen mehrere Unternehmer Umsatzgeschäfte über dieselbe Ware ab, wobei diese unmittelbar vom ersten Unternehmer an den letzten Abnehmer gelangt. Die Besonderheit dabei ist, dass nur einer der Lieferungen in dieser Reihe die Warenbewegung zugeordnet werden kann - nur diese kann als **innergemeinschaftliche Lieferung** steuerfrei sein. Anhand welcher Kriterien die Warenbewegung einer Lieferung zuzuordnen ist, hat der Bundesfinanzhof (BFH) in zwei Urteilen dargelegt.

Im ersten Fall hatte eine deutsche GmbH (A) zwei Maschinen an ein US-amerikanisches Unternehmen (B) veräußert, das die Waren direkt an ein finnisches Unternehmen (C) weiterverkauft hatte. B teilte A auf Anfrage lediglich die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des C mit. B beauftragte eine Spedition damit, die Maschinen in Deutschland abzuholen und direkt nach Finnland zu verschiffen. Fraglich war, ob die erste Lieferung des A an B steuerfrei belassen werden kann. Der BFH hat entschieden, dass bei Reihengeschäften regelmäßig die erste Lieferung (A an B) umsatzsteuerbefreit ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn der zweite Unternehmer dem dritten in der Reihe bereits die Verfügungsmacht an der Ware verschafft hat, bevor die Wa-

re das Inland verlassen hat. Wann die Verfügungsmacht übergegangen ist, richtet sich laut BFH nicht nach den Erklärungen der beteiligten Unternehmer, sondern nach den **objektiven Umständen des Einzelfalls**. Da vorliegend nicht auflösbar war, wann B dem C die Verfügungsmacht an den Maschinen verschafft hatte, griff die gesetzliche Vermutung, dass die erste Lieferung des A steuerbefreit ist.

Im zweiten Urteilsfall hatte der dritte Unternehmer in der Reihe (= der zweite Erwerber) eine Spedition mit der Abholung der Waren beim ersten Unternehmer beauftragt. Der BFH hält auch in dieser Konstellation eine **Steuerbefreiung der ersten Lieferung** für möglich, wenn der zweite Erwerber die Verfügungsmacht erst erhalten hat, nachdem die Ware das Inland verlassen hat.

Hinweis: Die BFH-Rechtsprechung ist für Unternehmen mit internationalen Lieferbeziehungen von besonderer Relevanz, denn sie enthält neue Grundsätze zur Bestimmung der warenbewegten Lieferung in einem Reihengeschäft. Der BFH hat bereits eine Absicherungsmöglichkeit aufgezeigt: Der erste Unternehmer kann sich vom zweiten versichern lassen, dass Letzterer die Verfügungsmacht an der Ware nicht vor dem Verlassen des Inlands übertragen wird. Hält der zweite Unternehmer sich nicht an diese Absprache, kann der erste unter die Vertrauensschutzregelung des Umsatzsteuergesetzes fallen. Es empfiehlt sich, die bisherige Abwicklung von Reihengeschäften auf den Prüfstand zu stellen und dabei steuerfachkundigen Rat einzuholen.

Vorratsgesellschaft

Bei Firmenkauf sind monatlich Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzugeben

Unternehmer, die im Vorjahr weniger als 7.500 € Umsatzsteuer zahlen mussten, brauchen keine monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzugeben. Sie müssen lediglich vierteljährlich die obligatorische Steuererklärung an das Finanzamt übermitteln. Eine Ausnahme sieht der Gesetzgeber für neugegründete Unternehmen vor: Frischgebackene Unternehmer müssen die Voranmeldungen **zwei Kalenderjahre lang monatlich** abgeben. Die Höhe der zu zahlenden Umsatzsteuer spielt in diesem Fall keine Rolle. Erst zwei Jahre nach der Neugründung können sie zur vierteljährlichen Abgabe wechseln.

Zu Beginn des Jahres hat der Gesetzgeber diese Regelung ausgeweitet. Sie ist erstmals für alle Voranmeldungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31.12.2014 enden. Darauf hat das Bundesfinanzministerium noch einmal hingewiesen.

Die monatliche Abgabepflicht trifft unter anderem auch sogenannte **Vorratsgesellschaften**. Dabei handelt es sich um Gesellschaften (z.B. GmbH), die gegründet werden, ohne dass sie gleich eine unternehmerische Tätigkeit aufnehmen. Vielmehr werden sie „auf Vorrat“ gegründet, um bei Bedarf schnell über eine entsprechende Gesellschaft verfügen zu können. So kann etwa ein Neugründer „über Nacht“ eine GmbH kaufen und bereits am „nächsten Tag“ damit loslegen. Die Ge-

sellschaft selbst kann in diesem Fall aber schon **mehr als zwei Jahre bestehen**, ohne einer Tätigkeit nachgegangen zu sein. Die monatliche Abgabepflicht beginnt dann ab der Aufnahme der Tätigkeit. Der Vorteil für den Käufer der Gesellschaft liegt darin, dass er sich die Formalitäten und Zeit erspart.

Hinweis: Beträgt die Umsatzsteuer für das Vorjahr nicht mehr als 1.000 €, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und von den Vorauszahlungen befreien.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Übersorgung

Ist die für Pensionszusagen aufgestellte 75%-Regel ungültig?

Übersteigt die betriebliche Versorgungsanwartschaft zusammen mit der Rentenanwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung 75 % der am Bilanzstichtag bezogenen Aktivbezüge (Gehalt, Tantiemen etc.), liegt eine Übersorgung vor. Zu diesem Ergebnis ist der Bundesfinanzhof (BFH) schon in mehreren Urteilen gekommen. Folge einer solchen Übersorgung ist, dass die Aufwendungen für die Versorgungsanwartschaft (Pension) **nur anteilig als Betriebsausgaben** geltend gemacht werden dürfen.

Nach Ansicht des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg ist das jedoch nicht richtig, denn diese Sichtweise orientiere sich an **unzutreffenden Prämissen**. Diese Berechnungsweise führe zu nicht nachvollziehbaren Ergebnissen, weil unklare Parameter genutzt würden. So seien Pensionszusagen bei GmbH-Gesellschaftern, die in Altersteilzeitmodellen arbeiteten, grundsätzlich höher als 75 % der letzten Aktivbezüge.

Hinweis: Der BFH wird in Kürze Gelegenheit haben, seine „75%-Grenze“ noch einmal zu überdenken, denn das Finanzamt hat gegen das Urteil Revision eingelegt.

Verlustvortrag

Keine günstige Auslegung des Körperschaftsteuergesetzes

Nach § 8c Körperschaftsteuergesetz (KStG) gehen körperschaft- und gewerbesteuerliche Verlustvorträge vollständig unter, wenn **mehr als die Hälfte der Anteile** einer GmbH an einen Erwerber übertragen wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Übertragung im Wege eines Verkaufs oder einer Schenkung erfolgt und ob der neue Gesellschafter schon einmal Anteilseigner der betroffenen Gesellschaft gewesen ist.

Genau solch ein Fall wurde kürzlich auf Bund-Länder-Ebene erörtert. Dort war eine natürliche Person (A) zu 52 % an der X-GmbH beteiligt. 1999 übertrug A seine Anteile an die Z-GmbH. Diese wiederum übertrug 94 % der Anteile an der X-GmbH im Jahr 2011 (zurück) auf A. In Höhe von 52 % ist hier die Rede von „nämlichen“ Anteilen. Die Übertragung von nämlichen

Anteilen spielte bei der bis 2007 geltenden **Mantelkaufregelung** insofern eine Rolle, als dass die Übertragung dieser nicht zu einem Verlustuntergang führte. Die Begründung war einleuchtend: Bezogen auf den Gesellschafterbestand war eine Gesellschaft zum Zeitpunkt der Rückübertragung der nämlichen Anteile insofern mit derjenigen Gesellschaft wirtschaftlich identisch, die den Verlust ursprünglich erlitten hat. Das heißt, der Gesellschafter, der den Verlust „verursacht“ hat, darf ihn auch später wieder abziehen.

Mit diesem Argument begehrte die X-GmbH eine entsprechende Auslegung (teleologische Reduktion) des § 8c KStG. Dieses Begehren hatte allerdings keinen Erfolg, denn die Bund-Länder-Kommission bezog sich auf das gültige Schreiben des Bundesfinanzministeriums zu § 8c KStG, in dem geregelt ist, dass auch die Übertragung nämlicher Anteile zu einem **Verlustuntergang** führt.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Lohnsteuer

Freibeträge können künftig für zwei Jahre eingetragen werden

Trägt ein Arbeitnehmer hohe steuerlich abziehbare Aufwendungen, kann er sich diese Beträge vom Finanzamt als Freibeträge in seine **elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale** eintragen lassen. Die Steuerabzugsbeträge fallen mit einem eingetragenen Freibetrag geringer aus, so dass der Arbeitnehmer einen höheren Nettolohn erhält. Die steuermindernde Wirkung der Ausgaben wird also vorgezogen und tritt nicht erst bei der Einkommensteuerveranlagung ein.

Als Freibetrag eintragungsfähig sind unter anderem Werbungskosten über 1.000 €, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Handwerkerlöhne, hausnahe Dienstleistungen und der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende.

Bisher waren die Freibeträge nur für ein Kalenderjahr gültig, so dass der Arbeitnehmer deren Eintragung alljährlich neu beantragen musste. Nun ist aber eine Vereinfachung in Sicht: Das Bundesfinanzministerium hat geregelt, dass Arbeitnehmer **erstmalig für das Kalenderjahr 2016** eine bis zu zweijährige Gültigkeit ihrer Freibeträge festlegen können. Das Ermäßigungsverfahren für 2016 beginnt ab dem 01.10.2015.

Freigrenze/-betrag

Welche Neuerungen Sie bei Betriebsveranstaltungen beachten müssen

Bis einschließlich 2014 galt für übliche Zuwendungen des Arbeitgebers, die ein Arbeitnehmer anlässlich einer Betriebsveranstaltung erhält, eine **Freigrenze** von 110 € pro Feier. Wurde diese auch nur um einen Cent überschritten, musste der Arbeitnehmer den gesamten Betrag versteuern. Im Zuge des Zollkodex-Anpassungsgesetzes hat der Gesetzgeber diese Freigrenze ab dem 01.01.2015 in einen **Freibetrag** umgewandelt, so

dass Vorteile bis 110 € stets steuerfrei belassen werden können; nur der übersteigende Betrag ist nun steuer- und sozialabgabenpflichtig.

Zugleich hat der Gesetzgeber jedoch der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs die Grundlage entzogen, nach der **nichtkonsumierbare Sachleistungen** der Feier aus der Berechnung der 110-€-Grenze auszuklammern sind. Ab 2015 ist im Einkommensteuergesetz ausdrücklich geregelt, dass sämtliche Aufwendungen des Arbeitgebers für das Fest einschließlich der Umsatzsteuer eingerechnet werden müssen, so dass es schneller zu steuer- und abgabenpflichtigem Arbeitslohn des Arbeitnehmers kommt. Außerdem müssen dem Arbeitnehmer auch die Kosten zugerechnet werden, die auf seine **Begleitperson** entfallen.

Arbeitslohn

Trinkgelder sind nur bei kundenähnlichem Verhältnis steuerfrei

Trinkgelder bleiben steuerfrei, wenn sie einem Arbeitnehmer (anlässlich seiner Arbeitsleistung) **freiwillig von Dritten gezahlt** werden. Außerdem darf der Arbeitnehmer auf die Gelder keinen Rechtsanspruch haben und muss sie zusätzlich zu dem Betrag erhalten, der für seine Arbeitsleistung zu zahlen ist. Dieser Steuerbefreiungstatbestand lässt sich nicht überstrapazieren, wie der Fall einer Notarassessorin zeigt, die 2009 verschiedene Vertretungstätigkeiten für Notare übernommen hatte. Die vertretenen Notare hatten hierfür ein Entgelt an die Ländernotarkasse gezahlt. Zusätzlich hatten sie der Notarassessorin freiwillig (und ohne Rechtsanspruch) insgesamt 1.000 € zugewandt. Die 1.000 € hatte die Assessorin in ihrer Steuererklärung 2009 als steuerfreies Trinkgeld deklariert. Das Finanzamt setzte diesen Betrag dagegen als **steuerpflichtigen Arbeitslohn** an.

Auch der Bundesfinanzhof (BFH) hat eine Einordnung als steuerfreies Trinkgeld abgelehnt. Der Begriff des Trinkgeldes setze ein Kunden- oder kundenähnliches Verhältnis voraus, das zu den Notaren im Entscheidungsfall nicht bestanden habe (und nicht habe bestehen können). Laut BFH schließt bereits die rechtliche Ausgestaltung des Notarberufs aus, dass freiwillige Zahlungen an Notarassessoren für deren Vertretungstätigkeit als steuerfreies Trinkgeld eingestuft werden können. Sie gehörten zudem nicht zu der **typischen Berufsgruppe**, in der Trinkgelder traditionell ein zusätzlicher Entlohnungsbestandteil seien.

Firmenwagen

Zurechnung eines vom Arbeitgeber geleasteten Pkw beim Arbeitnehmer

Die Überlassung eines betrieblichen Pkw durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer zur Privatnutzung führt zu einem **Lohnzufluss**. Eine Firmenwagenüberlassung durch den Arbeitgeber liegt allerdings nicht vor, wenn das Fahrzeug nicht dem Arbeitgeber, sondern dem Arbeitnehmer zuzurechnen ist. Hierzu hat der Bundesfinanzhof (BFH) klargestellt:

Das Fahrzeug ist dem Arbeitnehmer zuzurechnen, wenn er über dieses Fahrzeug wie ein **wirtschaftlicher Eigentümer** verfügen kann. Entsprechendes gilt, wenn der Arbeitgeber Leasingnehmer ist und das Fahrzeug seinem Arbeitnehmer mittels eines Unterleasingverhältnisses überlässt. Entscheidend ist, dass der Arbeitnehmer im Innenverhältnis gegenüber seinem Arbeitgeber die wesentlichen Rechte und Pflichten eines Leasingnehmers hat. Er muss ein Entgelt entrichten und ihn allein muss die Gefahr und Haftung für Instandhaltung, Sachmängel, Untergang und Beschädigung der Sache treffen.

Im Streitfall hatte das Finanzgericht (FG) das vom Arbeitgeber geleaste Fahrzeug der Arbeitnehmerin zugerechnet. Der Pkw hatte ihr uneingeschränkt zur Verfügung gestanden und sie hatte sämtliche Kosten und wirtschaftlichen Risiken getragen. Den **geldwerten Vorteil** hatte das FG aus der Differenz zwischen den für Dritte üblichen und den vom Arbeitgeber tatsächlich geleisteten und der Arbeitnehmerin weiterbelasteten Leasinggebühren berechnet.

Hinweis: Der BFH hat den Fall an das FG zurückverwiesen. Für ihn war nicht ersichtlich, aufgrund welcher Feststellungen das FG zu seinen Erkenntnissen gelangt ist. So war weder festgestellt, wer Halter des vom Arbeitgeber geleasteten Fahrzeugs noch wer Versicherungsnehmer der gesetzlichen Haftpflichtversicherung für diesen Pkw war. Auch hier kommt es also auf die konkreten Vereinbarungen im Einzelfall an.

5. ... für Hausbesitzer

Grunderwerbsteuer

Kosten des Innenausbaus dürfen nicht einfach mitbesteuert werden

Beim Immobilienkauf fällt - je nach Bundesland - Grunderwerbsteuer zwischen 3,5 % und 6,5 % an. Liegt ein **einheitlicher Erwerbsgegenstand** vor, berechnet das Finanzamt die Grunderwerbsteuer nicht nur auf den Bodenwert, sondern auch auf die Bauerrichtungskosten. Das lässt der Bundesfinanzhof (BFH) zu, wenn ein objektiv sachlicher Zusammenhang zwischen Grundstückskaufvertrag und Bebauungsvereinbarung besteht. Davon kann auszugehen sein, wenn der Grundstücksverkäufer oder ein eng mit ihm verbundener Dritter den Grundstückskauf und die anschließende Bebauung „aus einer Hand“ anbietet.

Ein neues BFH-Urteil zeigt allerdings, dass die Kosten für spätere vom Bauherrn beauftragte Innenausbauarbeiten nicht einfach in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer einbezogen werden dürfen. Im Urteilsfall hatte ein Bauherr Grundstück und Rohbauleistungen von einer GmbH bezogen. Unstrittig war, dass diese „Paketleistungen“ der Grunderwerbsteuer unterlagen. Das Finanzamt hatte allerdings spätere Innenausbauleistungen am Haus (z.B. Einbau von Fenstern, Elektro- und Sanitärinstallationen), die durch ein vom Bauherrn beauftragtes Bauleitbüro vergeben und überwacht worden waren, ebenfalls der Grunderwerbsteuer unterworfen.

Der BFH hat entschieden, dass vom Bauherrn **an Dritte vergebene Ausbauarbeiten** nur dann mit Grunderwerbsteuer belastet werden dürfen, wenn die mit dem Ausbau beauftragten Unternehmer

- mit dem Verkäufer des Grundstücks personell, wirtschaftlich oder gesellschaftsrechtlich eng verbunden sind oder
- aufgrund von Abreden zusammenarbeiten oder
- durch abgestimmtes Verhalten darauf hinwirken, dass die Verträge über die Ausbauarbeiten zustande kommen und dem Erwerber die Ausbauleistungen (samt Entgelt) schon vor Abschluss des Grundstückskaufvertrags konkret angeboten werden.

Das Finanzgericht muss nun in einem zweiten Rechtsgang einen genaueren Blick auf die **Verflechtungen** zwischen den Beteiligten werfen, die seinerzeit bestanden haben.

Nebenleistung

Sind Elektrizitäts-, Wärme- und Wasserlieferungen steuerfrei?

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich kürzlich zum Thema Nebenleistungen zu einer **umsatzsteuerfreien Wohnungsvermietung** geäußert. Klägerin im zugrundeliegenden Verfahren war eine Wohnungsagentur, die verschiedene Immobilien zu Wohnzwecken vermietete. Daneben versorgte sie die Mieter mit Elektrizität, Wärme und Wasser. Sie war selbst kein Versorgungsunternehmen, sondern kaufte die Versorgungsleistungen ein und berechnete die Kosten als Nebenkosten zur Miete weiter.

Die Versorgung mit Elektrizität, Wärme und Wasser ist an sich eine steuerpflichtige Leistung. Im Urteilsfall stellte sich aber die Frage, ob es sich bei den Versorgungsleistungen bzw. Nebenkosten um Nebenleistungen zur umsatzsteuerfreien Wohnungsvermietung handelt und ob sie damit ebenfalls umsatzsteuerfrei sind. Als Nebenleistungen würden sie nämlich das „**Schicksal der Hauptleistung** teilen“. Lägen getrennte Leistungen vor, wären die Versorgungsleistungen dagegen zu besteuern. Die Frage, ob eine Hauptleistung in Verbindung mit einer Nebenleistung vorliegt, ist im Einzelfall nur schwer zu beantworten. Der EuGH geht von getrennten Leistungen aus, wenn der Mieter den Lieferanten und/oder die Nutzungsmodalitäten der Versorgungsleistungen selbst wählen kann. Außerdem spricht es für getrennte Leistungen, wenn der Mieter seinen Verbrauch von Wasser, Elektrizität oder Wärme durch das Anbringen von individuellen Zählern kontrollieren kann und wenn abhängig von diesem Verbrauch abgerechnet wird.

Hinweis: Damit widerspricht der EuGH der Ansicht der deutschen Finanzverwaltung, die unter anderem die Lieferung von Wärme, Wasser und Elektrizität durch den Vermieter bei der Grundstücksvermietung in der Regel als Nebenleistung ansieht. Noch können Sie sich auf die günstigere Rechtsauffassung in Deutschland berufen.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.
Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!